

Die Mitglieder unseres Verbandes sind freiberufliche Förster und forstliche Sachverständige. Wir bieten verschiedenste Formen forstlicher Ingenieurdienstleistungen für den Privat-, Staatswald und Kommunalwald an. Wir sind deutschlandweit tätig und Ihre Ansprechpartner bei allen Aufgaben rund um den Wald. Die einzelnen Mitglieder sind dabei als freiberufliche Sachverständige oder in Bürogemeinschaften und Unternehmen organisiert. Der Verband arbeitet als Bundesverband und ist auf Landesebene in Landesgruppen organisiert.

Dresden, 12.02.2019

## **Positionspapier zur Änderung des Sächsischen Waldgesetzes**

**Freie Förster – Bundesverband Freiberuflicher Forstsachverständiger e.V.**

Landesgruppe Thüringen & Sachsen

Im informativen Schreiben des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft vom 28.08.2017 wird die Initiative zur Änderung des Sächsischen Waldgesetzes mit der Überschrift „**Gesetz zur Förderung des Wettbewerbs bei forstwirtschaftlichen Dienstleistungen beschrieben**“.

Wir begrüßen diese Initiative des Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, mit der Diskriminierungstatbestände für Ingenieurdienstleister aus dem Sächsischen Waldgesetz entfernt werden sollen und das Waldgesetz mit dem deutschen und europäischen Wettbewerbsrecht in Konformität gebracht werden soll. Im oben benannten Schreiben heißt es „das Forstrecht in Sachsen soll so gestaltet werden, dass es den wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen entspricht“. Umso mehr bedauern wir es, dass die Anhörung zur Änderung des Sächsischen Waldgesetzes ohne eine Stellungnahme eines Verbandsvertreters der forstlichen Ingenieurdienstleistungen stattfindet. Und damit ohne einen Vertreter, der durch das Sächsische Waldgesetz jahrelang wettbewerbsrechtlich Diskriminierten. Unser Verband sollte den Zuständigen durch jahrelange Zusammenarbeit und Diskussion bekannt sein – eine fachliche Abgrenzung zum Forstlichen Unternehmerverband, der bevorzugt die Interessen der technischen Forstunternehmer vertritt, ebenfalls.

Gleichwohl stimmen wir grundsätzlich mit den Zielen des SMUL überein, das Sächsische Waldgesetz an geltendes Bundesrecht anzupassen, den Wettbewerb zu stärken und nicht mehr zeitgemäße gesetzliche Regelungen im SächsWaldG aufzuheben. Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf sehen wir ein klares Bekenntnis der Sächsischen Staatsregierung zur Stärkung und Fortentwicklung der Forstwirtschaft in Sachsen.

Dennoch sehen wir im vorgelegten Gesetzesentwurf einige Ansätze, die die Erreichung der vorgenannten Ziele gefährden, den Staatsbetrieb Sachsenforst weiterhin in eine dominierende Wettbewerbsposition bringen und dadurch forstliche Ingenieurdienstleister im Freistaat Sachsen erneut benachteiligen.

In der Vergangenheit hat im Freistaat Sachsen ausschließlich der Staatsbetrieb Sachsenforst regelmäßige finanzielle Mittel (Zuschüsse) erhalten um kostenfrei bzw. kostengünstig Dienstleistungen für private und Körperschaftliche Waldbesitzer zu erbringen.

Mit der Gesetzesänderung wird der Staatsbetrieb Sachsenforst nun aufgefordert diese Dienstleistungen kostendeckend anzubieten. Das Geschäftsfeld der Beratungsdienstleistungen bzw. der Wissenstransfer sollen aber künftig merklich ausgebaut werden. Wir vermuten darin eine verdeckte Argumentationsgrundlage einer weiterhin konstanten Zuschussforderung an den Freistaat Sachsen. Weiterhin sehen wir darin einen Wettbewerbsvorteil für den Staatsbetrieb Sachsenforst, da Beratungsleistungen auch als Akquiseinstrument für nachgelagerte Dienstleistungen verstanden werden können.

1. Wir fordern daher die Beratung bzw. den Wissenstransfer gesetzlich nicht auszuweiten oder eine grundsätzlich andere Organisationsstruktur zu entwickeln, die einen wettbewerbsverzerrenden Informationsaustausch zwischen dem Betrieb Sachsenforst und der Forstbehörde Sachsenforst verhindert. Dies entspricht im Übrigen auch den Forderungen des Bundeskartellamtes.
2. Weiterhin sollte die Einführung von Förderinstrumenten für Beratungsdienstleistungen geprüft werden – wie es beispielweise im Land Brandenburg erfolgreich praktiziert wird. Damit kann nicht nur der Staatsbetrieb Sachsenforst, sondern es können auch alle anderen Dienstleistungsunternehmen den Waldbesitzern kostenfreie Beratungsdienstleistungen anbieten. Ein gesetzlicher fixierter Ausbau der Bezuschussung eines Wettbewerbers (Staatsbetrieb Sachsenforst) im Geschäftsfeld Beratung ist damit überflüssig bzw. könnte vor Gerichten erneut als Diskriminierungstatbestand beschieden werden.
3. Es wird den Körperschaften aufgezeigt, welche Erfüllungskosten für sie entstehen, wenn sie bestimmte Aufgaben nun selbst wahrnehmen müssen oder durch Dritte zu marktkonformen Preisen wahrnehmen lassen. Diese Ausführungen sind jedoch irreführend, denn sie verkennen, dass der Freistaat Sachsen diese Kosten durch eine indirekte Förderung des Staatsbetriebes Sachsenforst bisher trägt. Den Körperschaften und privaten Waldbesitzern entstehen diese Kosten nicht, wenn auf Basis der aufgezeigten, detaillierten Rechnung ein Förderprogramm aufgelegt wird, mit dem die Kommunen und privaten Waldbesitzer finanziell unterstützt werden. Mit einer derartigen Förderung wären die Körperschaften in der Lage, plural und frei zu entscheiden, welchen forstlichen Dienstleister (privat oder staatlich) sie wählen. Die finanzielle Zuführung in den Staatsbetrieb Sachsenforst müsste in gleicher Größenordnung vermindert werden, so dass für den Freistaat Sachsen und für die Körperschaften keine zusätzlichen Kosten entstehen. Fazit: Dringende Forderung nach einer Umstellung von indirekter auf direkte Förderung im Freistaat Sachsen.

Zusammenfassend verstehen wir den vorgelegten Gesetzesentwurf als Verbesserung der wettbewerbsrechtlichen Situation für Ingenieurdienstleister im Freistaat Sachsen. Dennoch trägt der Gesetzes-Entwurf den Verdacht, dass langfristig weiterhin mit einer gesetzlichen Diskriminierung von Ingenieurdienstleistern im Freistaat Sachsen gerechnet werden müsste. Das OLG Düsseldorf ist dem Beschluss des Kartellamtes nahezu uneingeschränkt gefolgt. Das Kartellverfahren wurde zwar durch das Bundesverwaltungsgericht gebremst, jedoch wurde dabei nicht in den fachlichen Argumenten entschieden. Folglich liegt ein Beschluss eines Oberlandesgerichtes vor, der dem Kartellamt in allen Punkten gefolgt ist. Dies birgt eine hohe Unsicherheit hinsichtlich möglicher Schadensersatzansprüche. Wir empfehlen daher die aus unserer Sicht weiterhin diskriminierenden Sachverhalte des Gesetzesentwurfes umfassend zu überprüfen um ein zukunftsfähiges und wettbewerbskonformes Waldgesetz zu verabschieden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

**Freie Förster – Bundesverband Freiberuflicher Forstsachverständiger e.V.**  
Landesgruppe Thüringen & Sachsen